

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 17 (1923)
Heft: 12

Rubrik: Briefkasten ; Büchertisch ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Bettagsfeier in Bern fanden sich nicht weniger als 150 Taubstumme ein. Daß auch die Taubstummen als Gemeinde ein kräftiger Lebenstrieb am Baum des persönlichen Christentums sind, bewies der zahlreiche Aufmarsch. Die schlichte Bettagsfeier hat gewiß manchem Taubstummen in den Irrungen und Schwankungen des täglichen Lebens wieder Halt und Festigkeit gegeben.

In Interlaken fanden sich 12 Taubstumme und 9 Hörende zusammen, eine bescheidene Zahl — die Interlakenergruppe ist numerisch die geringste von allen — doch eine Zahl, die in den Augen Gottes auch ihre Bedeutung und ihren Wert hat.

Die letzte Predigt des Quartals fand in Stalden statt. Jeder Taubstummen-Predigtsonntag hat seine soziale Bedeutung. Auf diese Zeit hin freut sich der Taubstumme wie ein Kind; da sieht er seine Schicksalsgenossen, seine Anstaltskameraden, mit denen er Altes und Neues besprechen kann. Hat er ein Anliegen, ist er irgendwie mit einem Kümmerchen belastet, so darf er sich aussprechen und wird beraten. Unter den Anwesenden befand sich ein Patient aus dem Spital Oberdießbach, der begleitet von einem Krankenwärter, auf seinen Krücken angehumpelt kam.

Das Komitee erledigte seine Geschäfte in vier Sitzungen. Die schon im letzten Jahresbericht erwähnten Bemühungen zur Schaffung eines eigentlichen staatlichen Taubstummen-pfarramtes wurden fortgesetzt; aber der Plan stieß auf Schwierigkeiten, die vorderhand unüberwindlich schienen, und mußte auf einen günstigeren Zeitpunkt zurückgestellt werden. Um so dankbarer sind wir, daß es dank der Vermittlung des Synodalrates und dem Entgegenkommen der staatlichen Behörden gelang, die bernische Taubstummenpastoration, unter vorläufiger Beibehaltung ihrer bisherigen Organisation, doch für die nächsten Jahre finanziell auf einen voraussichtlich gesicherten Boden zu stellen.

Wir geben uns gerne der Hoffnung hin, daß es unserm jetzigen Taubstummenprediger, Herrn Missionar Ladrach, der seine ganze Kraft dieser religiösen und sozialen Fürsorge widmet, möglich sein wird, in seiner arbeitsreichen Stellung, die für das Wohl von über 600 Taubstummen von größter Bedeutung ist, auf lange hinaus mit gutem Mut und Freudigkeit auszuhalten.

Möge das Werk unter dem Schutz und Beistand des Höchsten auch fernerhin einen gedeihlichen Fortgang nehmen.

Taubstummblinde.

Schwer ist das Los des Tauben und schwerer das Los des Blinden. Aber furchtbar ist das Los des Taubstummbinden. Die Doffentlichkeit hat davon kaum eine Ahnung, weil sie mit diesen Armen nicht in Verkehr kommt. Gott sei Dank gibt es ihrer nicht allzuviele. Aber nicht die Größe der Zahl, sondern die Größe des Elendes zwingt uns, sich mit ihnen zu beschäftigen. In Deutschland leben zur Zeit ungefähr 350 Taubstummblinde, von denen mehr als 40 % schwachsinmig sind. Menschliche Liebe und menschliche Geduld nahm sich auch dieser Unglücklichen an. Wie in mancher andern Kulturfragen ging auch hier Schweden beispielgebend voran: Frau Direktor Nordin gründete die erste Anstalt für Dreisinnige in Venersborg. In Deutschland befindet sich in Rowawes bei Potsdam auch eine Anstalt für Taubstummblinde, wofelbst der Taubstummenlehrer Niemann mit schönstem Erfolge wirkt. Die Anstalt ist vorbildlich eingerichtet und ist den Taubstummbinden eine wahre Heimat, wo aufopfernde Liebe sie betreut. Unterrichtet wird mittels des Fingeralphabetes und der Blindenschrift. Die normal begabten Kinder lernen auch sprechen durch Abfühlen der Laute am Munde und Kehlkopfe des Lehrers. Im Verkehr mit ihrer Umgebung sind sie auf das Gefühl angewiesen.

(Wie viele Dreisinnige gibt es wohl bei uns in der Schweiz? Die Zahl scheint gering zu sein, man hört selten von einem Fall. D. R.)

Deutschland. Die katholische Fürsorgestelle in Köln hat ein Bureau eingerichtet, wo Sprechstunden abgehalten werden unter Beistand von Dolmetscherinnen, für solche Taubstumme, die in Gebärden reden oder sonst undeutlich sprechen. Alle Wochen einmal findet dort auch ein **Sprechverbesserungskurs** statt. Ein guter und nützlicher Fortschritt, der auch unsern Taubstummen unschätzbare Dienste leisten würde.



An mehrere Ausländer! Beinahe Tag für Tag gelangen Unterstützungsgefuche aus Deutschland an uns. Leider stehen wir dem gegenüber machtlos da! Die Not ist zu groß. Da kann kein Einzelner helfen, auch kein einzelner Verein, sondern nur eine Weltaktion, eine internationale Vereinigung u. dgl. Auch Stellenvermittlung für Ausländer ist uns unmöglich, denn wir haben selbst zu viel Arbeitslose im eigenen Land.

F. R. in B. Den R. F. kennen wir schon lange, er ist jetzt in der Lehre in Yhß. Mein, in Deutschland gibt es keine „Revolution zwischen Franzosen und Engländern“, sondern nur unter den Deutschen selbst. Warum müssen Sie wohl „zwischen Zeigfinger und Mittelfinger“ schreiben? Ihr Brief hat mich gefreut, denn die Taubstummen schreiben leider im allgemeinen nicht gern.

Pastor Godt, Zwidau. Wohltuend war uns Ihr freundlicher Kartengruß. Wie gern wollten wir mehr fürs Ausland tun, allein wir haben keine so langen Arme und unsere eigenen Mittel langen nicht. Leider!

Büchertisch

Berein für Verbreitung guter Schriften.

Der Birnbaum von Josef Reinhart. (Preis 40 Rp.) — In einer Familie, in der seine Weltfreude wie ein Sonnenschein das graue Tagwerk vergoldete, will sich der kalte Schatten engherziger Besitzfreude einschleichen und alte, trauliche Freundschaftsverhältnisse auflösen. Aber vor der überwältigenden Herzlichkeit der echten Erben guter Tradition muß sich der unschöne Fremdling beschämt zurückziehen.

Der Späher im Escorial. Erzählung von Emanuel Stichelberger (Preis 25 Rp.). Der Kenner spanischer Verhältnisse führt uns in das Zeitalter Philipps II. und schildert die gewagte Flucht eines graubündischen Edelmanns, eines spanischen Offiziers, vor der Inquisition. Dabei ist ihm der Hofnarr des Königs, von Herkunft ein Maure, behilflich, derselbe, der ihm auch das Geheimnis des Escorials, des Klosterpalasts bei Madrid, mitgeteilt hat: einen Raum, von dem aus man alle Gespräche in dem Gebäude hören konnte. Der Held der Erzählung belauscht von hier aus die Pläne des Königs gegen die Niederländer, muß aber, der Rundschafterei verdächtig, fliehen. Edelmütig befreit er seinen Nebenbuhler um die Hand seiner Braut, einer Niederländerin, aus der Gefangenschaft; dieser stürzt sich aber durch sein rücksichtsloses Benehmen selbst ins Verderben. Die Geschichte seiner aufregenden Flucht erzählt der Graubündner seinen Töchtern, deren Mutter, eine vornehme Flämin, aus Gram über den Märtyrertod ihres Vaters gestorben ist.

Aus dem Verlag Stämpfli & Co., Bern.

Der Historische Kalender oder „Sinkende Bot“. Schon fast 200 Jahre hat der „Sinkende“ auf dem Buckel, und trotzdem ist er jung und frisch geblieben. Im neuen Kalender nennen wir besonders eine Originalerzählung von Rudolf von Tavel: „Der Pfarrer von Schwarzenburg“, reizend illustriert, und eine lustige Geschichte von Walter Morf: „Der Bauer mit den großen Kartoffeln“ usw., auch mit Illustrationen. Für den Landwirt bietet besonderes Interesse ein Artikel über Auswanderung.

Eine sorgfältig redigierte Weltchronik, Weiteres, Ernstes und Belehrendes ergänzen den Inhalt in trefflicher Weise.

Der Bauern Kalender zeichnet sich aus durch seine spannenden und unterhaltenden Geschichten. Außerdem wird die Uebersicht über „Alte Leute“ fortgesetzt, die stets lebhaftem Interesse begegnet.

Anzeigen

Todesanzeige.

Nach längerer Krankheit starb am 20. Oktober

Frau Elisa Hedinger
geb. Stäheli

Der trauernde Gatte:
Jakob Hedinger, Neuhausen.

Gesucht.

Ein gehörloser, tüchtiger Arbeiter kann sofort eintreten bei **Herrmann Wittwer**, Schneidermeister in Artenen bei Schönbühl.

Die kunstgewerbliche

Lederwarenindustrie in Yhß

sucht einen tüchtigen **Buchbinder**, der sich nebenbei auch in der Lederwarenfabrikation einarbeiten könnte, eventuell auch einen **Sattler** oder **Lederarbeiter**, der sich in feineren Lederarbeiten ausbilden möchte.

Es wollen sich nur solche melden, die an ein exaktes, gewissenhaftes Arbeiten gewöhnt sind und sich ordentlich betragen.

Anmeldungen mit Zeugnissen sind zu richten an Herrn Eugen Sutermeister, Gurten-gasse 6, Bern.

Statutenentwurf der Taubstummen-Industrie Yhß.

§ 1. Unter dem Namen Taubstummenindustrie Yhß (abgekürzt: T. I. L.) besteht auf Grund der nachfolgenden Statuten und der Art. 678 D. R. ff. eine Genossenschaft. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Yhß und ist von unbestimmter Dauer. Die Genossenschaft bezweckt die Beschäftigung Taubstummer, namentlich in der Lederwarenbranche, und übernimmt die von Hrn. G. Stäger, Efenau Bern, ab 25. Juli 1923 bis jetzt betriebene Taubstummenindustrie Yhß gemäß Uebernahmevertrag.

§ 2. Jedermann (auch Frauen, Vereine etc.) kann Mitglied der Genossenschaft werden. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung an den Verwaltungsrat zu richten

unter gleichzeitiger Zeichnung von mindestens einem Stammanteil von Fr. 100.—

§ 3. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme. Wird dem Aufnahmegesuch nicht entsprochen, so steht dem Bewerber das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die die Aufnahme nur bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 4. Nach erfolgter Aufnahme und auf die erste Aufforderung des Verwaltungsrates hin sind die gezeichneten Stammanteile voll einzubezahlen.

§ 5. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Eine Uebertragung ist nur gültig, wenn der Verwaltungsrat ihr zustimmt und sie auf dem Namen-Anteilschein verurkundet wird.

§ 6. Jedes Mitglied kann eine beliebige Anzahl Anteilscheine übernehmen.

§ 7. Wer nach der Gründung eintritt, hat eine Eintrittsgebühr von Fr. 3.— zu bezahlen.

§ 8. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, als es Anteilscheine besitzt, keinesfalls aber mehr als $\frac{1}{5}$ aller der an der Versammlung anwesenden Stimmen. Stellvertretung ist nur durch Mitglieder und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gestattet.

§ 9. Der Austritt kann nur nach vorangehender, sechsmonatlicher Kündigung je auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen ordentlicherweise auch alle Rechte und Pflichten gegenüber der Genossenschaft. Von den einbezahlten Stammanteilen erhält der Austretende oder Ausgeschlossene 80 % des inneren Wertes, den

die Anteile im Zeitpunkt des Austrittes repräsentieren.

§ 10. Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat, Rekursrecht an die nächste Generalversammlung vorbehalten, die bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden den Ausschluß aufheben kann.

§ 11. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

§ 12. Organe der Taubstummindustrie Lyß sind:

1. Der Verwaltungsrat,
2. Die Generalversammlung.

§ 13. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise mindestens alle Jahre einmal statt und zwar spätestens 3 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres (31. Dezember). Sie hat den

Jahresbericht und die **Jahresrechnung** abzunehmen, den **Verwaltungsrat** zu wählen und mindestens **2 Rechnungsrevisoren** zu bestimmen, ebenso weitere Geschäfte zu behandeln, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden. Außerordentliche Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen, wenn er selbst den Beschluß hiezu faßt, oder wenn es die Revisoren oder $\frac{1}{10}$ der Mitglieder verlangen. Die Einladung sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Versammlung hat durch Brief mindestens 14 Tage (in dringenden Fällen 5 Tage) vor der Generalversammlung zu erfolgen unter Angabe der Traktanden. Eine so einberufene Generalversammlung ist über alle in der Traktandenliste bekanntgegebenen

(Hier abtrennen!)

An die Rechnungs-Stelle der Taubstumm-Industrie Lyß

(Zentral-Stelle für Buchführung)

Bern

Bürgerhaus, 2. Stock

Geschäfte beschlußfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Anwesenden geheim. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt und sind zu protokollieren (Art. 3, 10 und 20 bleiben vorbehalten).

§ 14. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 15. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Bedarf Beamte und Hilfskräfte anzustellen und überhaupt alle nötigen Vorkehrungen für eine geordnete Geschäftsführung zu treffen.

§ 16. Die T. I. L. wird nach außen vertreten durch die Kollektivunterschrift zweier Verwaltungsräte. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vertretungsbefugnis von sich aus auch in anderer Weise zu ordnen.

§ 17. Der Verwaltungsrat stellt ein Geschäftsreglement auf.

§ 18. Die T. I. L. hat alljährlich eine Bilanz nach den Grundsätzen des D. R. aufzustellen.

§ 19. Vom Reingewinn wird das Stammanteilskapital mit 5% verzinst.

Der Rest wird wie folgt verwendet:

- 40% zur Speisung des Reservefonds;
- 40% gelangen zur Verteilung an den Verwaltungsrat, die Angestellten und Arbeiter.
- 20% fließen dem Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme zu.

Abweichungen von diesen Verteilungsgrund-

sätzen bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

§ 20. Zur Aenderung der Statuten und des Zweckes, sowie zur Auflösung der T. I. L. sind zwei Drittel der in einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen nötig.

§ 21. Der bei allfälliger Liquidation, nach Rückzahlung des Genossenschaftskapitals, verbleibende Ueberschuß fällt dem Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme zu.

Bitte an Taubstummenfreunde.

Aus dem obigen Statutenentwurf ersehen Sie, daß die Taubstummenindustrie in Lys einen genossenschaftlich-gemeinnützigen Charakter tragen soll und ihr Hauptzweck die Beschäftigung von Taubstummen ist. Wenn wir bedenken, daß bei den letzteren die Berufswahl stets eine sehr beschränkte war und ist, so freuen wir uns doppelt, daß ihnen hiermit ein neuer Industriezweig, ein weiteres Arbeitsfeld eröffnet wird und kunstgewerbliche Talente unter ihnen zur Geltung, Entwicklung und Verwertung kommen können.

Um aber diesen Zweck zu erreichen und möglichst vielen Taubstummen, besonders den unter dem gegenwärtigen Notstand der Industrie leidenden, Arbeit bieten zu können, sollte das Unternehmen in Lys eine ganz sichere finanzielle Grundlage erhalten. Daher bitten wir, untenstehenden Zeichnungsschein bis zum 15. Dezember ausfüllen und absenden zu wollen, womit Sie einer guten Sache dienen würden.

Das Gründungskomitee.

(Hier abtrennen!)

Anmeldung zum Beitritt und Zeichnungsschein.

D..... Unterzeichnete
nimmt Bezug auf den Prospekt zur Gründung einer

Taubstummen-Industrie in Lys

(Genossenschaft zur Beschäftigung Taubstummer in der kunstgewerblichen Ledertwaren-Industrie)

und erklärt hiermit den Beitritt zur Genossenschaft durch Zeichnung von
Anteilscheinen zu Fr. 100. — = Fr.

Die gezeichneten Anteilscheine sind auf erstes Verlangen des Verwaltungsrates hin nach erfolgter Aufnahme in die Genossenschaft einzubezahlen.

....., den 1923.

Unterschrift und Adresse: